



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

56.Jahrgang

Nr. 12

12.08.2021

Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen vom 02.08.2021 über die Planfeststellung der Renaturierung des Westerbachs und Steinrapener Bachs.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Kreis Recklinghausen
 Der Landrat
 Fachdienst Umwelt
 Untere Wasserbehörde

Recklinghausen, 02.08.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Ökologische Verbesserung des Dattelner Mühlenbaches, einschließlich Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach in Datteln und Oer-Erkenschwick

Der mit Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstr.24, 45128 Essen vom 10.07.2018 vorgelegte Plan für das o. g. Verfahren wird hiermit gemäß §§ 68 Abs. 1 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes planfestgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 23.08.2021 bis 06.09.2021

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht aus. Der Beschluss kann digital unter folgenden E-Mail Anschriften angefordert werden. umweltamt@kreis-re.de , stadtentwässerung@stadt-datteln.de

- Rathaus der Stadt Oer-Erkenschwick,
 Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick
 Zimmer Nr. 1.322 (3.Etage)

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung mit Herrn Grabemann, Tel-Nr: 02368/691-242 oder Frau Friebe Tel.Nr.:02368/691-274

- Kommunaler Servicebetrieb der Stadt Datteln -KSD-
 Emscher-Lippe-Str.12, 45771 Datteln
 Zimmer Nr. 1.03 (1.Etage)

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 14.00- 17.00 Uhr

Dienstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung mit Herr Murawski, Tel.Nr.02363/107-373

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen **schriftlich oder per E-Mail** angefordert werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der §§5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rechtsgrundlagen:

- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
 - LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.618 / SGV. NRW. 77);
 - UVP - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021
 - UVP NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW S. 175);
 - VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
 - VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686);
- Jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Im Auftrag

Haumann
Fachbereichsleiter E

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 12.08.2021

**Wewers
Bürgermeister**